

Antrag auf Förderung des ökologischen Landbaus für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über die Kreisstelle		Maßnahmennummer: 518
1 Antragstellerin / Antragsteller		Unternehmensnummer
		ZID-Registriernummer
		<u>Einreichungsfrist</u> 02.07.2018 Eingangsstempel
		<p style="text-align: center;"><u>Hinweis</u></p> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	
1.HIT-Betriebsstätte	2.HIT-Betriebsstätte	

2

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung zur Förderung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb gemäß den Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus, RdErl. des MKULNV II-A-4-62.71.40 vom 05.11.2015.

Auf mich/uns trifft folgender Sachverhalt zu (bitte ankreuzen):

2.1 Einführung ökologischer Produktionsverfahren im gesamten Betrieb

Ich/Wir beantrage(n) erstmals eine Förderung des ökologischen Landbaus. Ich/Wir beantrage(n) die Förderung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023; der erstmalige Abschluss des Kontrollvertrages mit einer anerkannten Öko-Kontrollstelle liegt nicht vor dem 01.04.2017. Mir/Uns ist bekannt, dass die Einführungsprämien für die Jahre 1 und 2 und die Beibehaltungsprämien für die Jahre 3 bis 5 gewährt werden.

2.2 Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren im gesamten Betrieb

Ich/Wir bewirtschafte(n) meinen/unseren Betrieb bereits gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 und mein Kontrollvertrag wurde bereits vor dem 01.04.2017 gültig. Ich/wir beantrage(n) die Förderung der Beibehaltung eines ökologischen Produktionsverfahrens im gesamten Betrieb für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023.

2.3

Es wird folgender Flächenumfang beantragt:

	Fläche ha, ar	Einführungsprämie Euro/ha/Jahr	Beibehaltungsprämie Euro/ha/Jahr
Ackerflächen insgesamt			
Ackerflächen ohne Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche		520	260
Ackerflächen nur Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche		1.440	400
Dauergrünland		330	220
Dauerkulturen und Baumschulflächen		2.160	940
Unterglasfläche		6.000 (Jahr 1+2)	5.000 (Jahr 3 – 5) 3.800 (ab Jahr 6)

Hinweise: Die Bagatellgrenze beträgt für alle Verfahren 900 €/Jahr (geprüft im Rahmen der Grundantragsstellung und im ersten Auszahlungsantrag), wobei der Kontrollkosten-Zuschuss in Höhe von 50 €/ ha/Jahr zur Ermittlung der 900 €/Jahr einzurechnen ist. (Eine Übersicht zur Einstufung der Nutzarten des Flächenverzeichnisses in die verschiedenen Prämienkategorien entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.)

3

- Der derzeit gültige Kontrollvertrag mit einer amtlich anerkannten Kontrollstelle, die die Einhaltung der VO (EG) 834/2007 überwacht, wird zusammen mit diesem Antrag vorgelegt.
- Ein gültiger Kontrollvertrag wird nachgereicht (spätestens bis zum 30.11.2018).

Kontrollstelle	Vertragsnummer
----------------	----------------

- 3.1 Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuss zu den anfallenden Kontrollkosten in Höhe von 50 €/ha und Jahr, höchstens jedoch 600 € je Jahr, sofern mein Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt.
- 3.2 Beginn des Kontrollvertrages/des Umstellungszeitraums: _____
(Spätester Beginn des Kontrollzeitraums für Neuantragsteller ist der 01.01.2019)

4 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich / Wir verpflichte(n) mich/uns spätestens beginnend mit dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

- 4.1 die in den Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus vom 05.11.2015, AZ II-A-4–62.71.40, genannten Bedingungen in meinem/unserem gesamten Betrieb einzuhalten,
- 4.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,

- 4.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 4.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 4.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen (z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten.
- 4.6 im gesamten Betrieb ein ökologisches Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 sowie den zu Ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung entspricht,
- 4.7 einen Vertrag mit einer amtlich anerkannten Öko-Kontrollstelle abzuschließen oder aufrechtzuerhalten,
- 4.8 immer die aktuelle Prüfbescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EG) Nr. 834/2007 (Prüfbescheinigung) innerhalb von 6 Wochen nach Ausstellung des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle bei der zuständigen Kreisstelle vorzulegen,
- 4.9 für die Förderung der Dauergrünlandflächen einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von mindestens 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland einzuhalten.

5 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 5.1 ich/wir Betriebsinhaber bin/sind im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),
- 5.2 dass meine/unsere beantragten landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 5.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 5.4 im Fall der Beantragung eines Kontrollkostenzuschusses der Sitz meines/unsere landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zur Einkommensteuer veranlagt werde(n).

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 5.5 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 5.6 ich/wir für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aus der Produktion genommen wurden, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n),
- 5.7 Flächen nicht förderfähig sind,
- 5.7.1 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- 5.7.2 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und die mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
- 5.7.3 für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- 5.8 Landschaftselemente im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus nicht förderfähig sind,
- 5.9 im Falle von Flächenabgängen gegenüber dem Bewilligungsrahmen eine Auszahlung der Förderung nach den im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Kulturarten/Fruchtarten erfolgt,
- 5.10 im Falle von Flächenzugängen die eingegangenen Verpflichtungen der Maßnahme auf allen bewirtschafteten Flächen einzuhalten sind,
- 5.11 im Falle von Flächenzugängen über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsrahmen hinaus diese Flächenzugänge auf den jährlichen Auszahlungsantrag hin bewilligt werden können,
- 5.12 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- 5.13 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
- 5.14 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 5.15 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 5.16 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gemäß den Nummern 8.3 und 8.4 der Förderrichtlinien führen können,
- 5.17 es Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung des ökologischen Landbaus mit Agrarumweltmaßnahmen gemäß Anlage 1 der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus vom 05.11.2015, AZ II A 4 – 62.71.40 gibt,
- 5.18 Beanstandungen, die sich aus Kontrollen der amtlich anerkannten Kontrollstellen ergeben, auch Sanktionen gemäß der Nummer 8.4 nach diesen Richtlinien nach sich ziehen können,
- 5.19 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/ Bewirtschafteterwechsels, zu berücksichtigen sind,
- 5.20 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 5.21 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 Prozent an der Maßnahme beteiligt,
- 5.22 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsbehörde ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 5.23 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 5.24 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Falle einer Änderung dieser Methoden zu

vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

6 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 6.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
 - 6.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
 - 6.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
 - 6.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
 - 6.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
 - 6.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin/wir sind auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden,
 - 6.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können.
 - 6.8 die Daten zur Förderung insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischereiiinformationsverordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden,
 - 6.9 Kontrolldaten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von den amtlich anerkannten Kontrollstellen über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten übermittelt werden.
- 7 Ich habe die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir ist deren Inhalt bekannt.**
- 8 Die Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus vom 05.11.2015 AZ II-A-4–62.71.40 sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. <hr/> Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N <input type="checkbox"/>	Plausibel J/N <input type="checkbox"/>	Gültig J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst <hr/> Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am: erfasst am: durch:				